

## Urteil 2/2015

in der Sportrechtssache

TSG Apolda II, vertreten durch Thomas Vopel

-Einspruchsführer-

gegen

Staffelleiter Landesliga Männer 120 Wurf Staffel II, Tino Bein

-Einspruchsgegner-

wegen Wertung des Spieles 6114 Landesliga Männer 120 Wurf Staffel II,

hat der Verbandsrechtsausschuss des Thüringer Kegler Verbandes e.V. durch den Vorsitzenden Andree Beck, sowie Beisitzer Volker Pohl und Bernd Neumann am 19.03.2015 einstimmig auf Recht erkannt:

1. Vom Vorsitzenden wird ein schriftliches Verfahren angeordnet.
2. Dem Einspruch der TSG Apolda II wird **stattgegeben**.
3. Das Spiel ist durch den Einspruchsgegner entsprechend Punkt 2.7.6 der Durchführungsbestimmungen(DfB) des TKV für den Einspruchsführer zu werten.
4. Der TSG Apolda II ist die eingezahlte Gebühr auf Antrag durch die Geschäftsstelle zurückzuzahlen.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt der TKV.

### Tatbestand

Durch den Einspruchsführer wurde am 22.02.2015 im Spiel 6114 festgestellt, dass die Bahnabnahmeurkunde in der Kegelanlage Katzenaue am 11.02.2015 abgelaufen war.

Der gastgebenden Mannschaft, SV Concordia Eisenach wurde dieser Umstand durch den Einspruchsführer mitgeteilt und im Spielbericht das Kreuz bei Protest gesetzt sowie dieser begründet.

Der Einspruchsgegner fragte, nach Kenntnis dieses Sachverhaltes durch die Übermittlung des Spielberichtes, bei den Sportfreunden Wenk (Selbständiger Bahnabnehmer) und Reichmann (Selbständiger Bahnabnehmer und Landestechnikwart) zur Gültigkeit der Bahnabnahme Urkunde nach.

Auf der Aussage des Sportfreundes Reichmann, dass *die Bahnabnahme immer für den kompletten Monat gültig ist, in dem die Urkunde ausgestellt ist*, wies der Einspruchsgegner den Protest des Einspruchsführers mit Schreiben vom 01.03.2015 zurück.

Der Einspruchsführer legte fristgemäß mit Schreiben vom 04.03.2015 Einspruch gegen die Entscheidung des Staffelleiters beim Verbandsrechtsausschuss ein.

Der Einspruchsführer beantragt daher sinngemäß,  
**das Spiel mit Punktverlust für SV Concordia Eisenach zu werten.**

Die Einspruchsgegner beantragt sinngemäß,  
**den Einspruch zurückzuweisen und seine Entscheidung einer rechtlichen Wertung zu unterziehen.**

Auf die in der Akte befindlichen Schriftstücke des Einspruchsführers und des Einspruchsgegners wird Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Anordnung eines schriftlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden erfolgte entsprechend Punkt 9.2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC (RVO).

In der Bahnabnahmeordnung (Stand 16.03.2013) des DKBC Classic e.V. ist folgendes vermerkt:

*Auszug: Der Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeit ist in der Urkunde vermerkt. Bei einer, nicht durch den Bahnabnehmer zu vertretenden, Abnahme nach dem Ablauf der Gültigkeit ist die Dauer von 3 Jahren nicht ab dem Tag der Abnahme sondern ab dem Ablaufdatum zu berechnen.*

Durch diese Regelung wird eindeutig die Gültigkeit der Bahnabnahmeurkunde auf das in ihr vermerkte Ablaufdatum abgestellt.

Der Einspruchsgegner traf somit, aufgrund der unrichtigen Information durch den Landestechnikwart, seine Entscheidung, die rechtlich falsch war.

Aus diesem Grund war dem Einspruch stattzugeben und das Spiel 6114 einer anderen Wertung zu unterziehen.

Wir möchten jedoch noch anmerken, dass der SV Concordia Eisenach, insbesondere der Sportfreund Seeland, seit Mitte Oktober 2014 bemüht war, die Bahn abnehmen zu lassen. Durch die ständigen Terminverschiebungen und falschen Informationen durch den Sportfreund Reichmann, kam es erst am 24.02.2015 zur Bahnabnahme durch den Sportfreund Wenk. Dieser Umstand ist sehr bedauerlich, kann aber jedoch für die Beurteilung der Rechtslage nicht herangezogen werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Entsprechend Punkt 13.3 und 13.5 der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC ist eine Berufung innerhalb einer Woche nach der Verkündung oder mangels Verkündung nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung schriftlich (6 fach) unter Zahlung einer Gebühr von 100,00 Euro beim Verbandsschiedsgericht einzulegen. Siehe auch Punkt 3.8 und 3.9 DfB.

Ein Versäumnis der Frist zur Einlegung oder Begründung des Rechtsmittels hat dessen Verwerfung zur Folge.

Andree Beck (Vorsitzender)

gez. Volker Pohl

gez. Bernd Neumann